

## **Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen**

### **Rechtliche Rahmenbedingungen und fachliche Beurteilungskriterien**

#### **1. Leitfragen**

Bei der Erstellung der Arbeitshilfe wurde sich an folgenden Leitfragen orientiert:

- 1.1 Unter welchen Voraussetzungen dient das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen „Bodenverbesserung“?
- 1.2 Wie ist das Aufbringen von Material zu charakterisieren, so dass die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzter Böden nicht dauerhaft verringert wird?
- 1.3 Welche technischen Maßnahmen sind geeignet, um beim Auf- und Einbringen von Materialien Verdichtungen, Vernässungen oder sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden?
- 1.4 Bis zu welcher Menge ist beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial i.d.R. nicht mit nachteiligen Bodenveränderungen (Verdichtungen, Vernässungen etc.) zu rechnen?

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden ergeben sich aus dem Bodenschutzrecht. Aber auch andere Vorschriften, vor allem des Bau-, Naturschutz-, Abfall-, Wasser- und Düngerechts enthalten dazu Regelungen. Die Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV vom 11.09.2002

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

([http://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)),

vor allem aber die vom Rechtsausschuss der LABO erarbeiteten „Rechtlichen Grundlagen zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 BBodSchV)“ vom 26.06.2003 haben sich umfassend damit befasst. Auch wenn inzwischen einige Gesetze neu erlassen wurden, enthalten diese Papiere noch immer die wichtigen Aspekte.

Im Wesentlichen gilt in Hessen Folgendes:

## 2.1 Baurecht

Von besonderer Bedeutung ist zunächst das **Baurecht**:

Grundsätzlich besteht für bauliche Anlagen und damit auch für Aufschüttungen eine Genehmigungspflicht (§ 54 Abs. 1 HBO). Keiner Baugenehmigung bedürfen aber nach § 55 HBO (mit Anhang 2 Nr. 12.1 bis 12.3)

- selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe und bis 30 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis 300 m<sup>2</sup> Grundfläche (12.1),
- Aufschüttungen oder Abgrabungen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (12.2),
- Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen (12.3).

Aufschüttungen können bei Beachtung der umweltrechtlichen Vorschriften eine zulässige Abfallverwertung darstellen. Eine solche Abfallverwertung ist aber nicht baugenehmigungsfrei im Sinne von Nr. 12.2, da sie weder eine Behandlung noch eine Lagerung oder Ablagerung von Abfällen im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen darstellt. Grund dafür, Aufschüttungen und Abgrabungen nach Nr. 12.2 baugenehmigungsfrei zu stellen, war nämlich, dass für diese Anlagen Zulassungsvorschriften nach dem Abfallrecht oder BImSchG bestehen (vgl. § 27 KrW-/AbfG von 1994; ab 1. Juni 2012 § 28 KrWG). Dies ließ ein weiteres baurechtliches Verfahren entbehrlich erscheinen. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseiti-

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

gung danach grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Werden sie verwertet, gilt auch Baurecht. Auch wenn es sich bei den Materialien nicht um Abfälle handelt, sondern um Produkte, ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Allerdings ist nach § 57 HBO nur ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren vorgesehen. Dabei wird die Zulässigkeit nur geprüft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und aufgrund des Baugesetzbuches sowie nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

Wenn etwa die abfall- oder bodenschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, kann die Baubehörde den Bauantrag nach § 64 Abs. 1 HBO ablehnen.

Zudem hat die Bauaufsichtsbehörde für die Einhaltung aller Vorschriften zu sorgen, auch soweit sie nicht präventiv zu prüfen sind (§ 53 HBO). Sie kann, je nach Sachlage, die Baueinstellung verlangen, ein Nutzungsverbot verhängen oder eine Beseitigungsanordnung erlassen (§§ 71, 72 HBO).

## 2.2 Abfallrecht

**Abfallrechtlich** ist eine Verwertung von Abfällen zulässig, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Als Maßstab für die ordnungsgemäße und schadloسة abfallrechtliche Verwertung sind insbesondere die bodenschutzrechtlichen Anforderungen maßgeblich. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen obliegt den am Entsorgungsvorgang Beteiligten; denn bei einer Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich eine Beteiligung der Abfallbehörde oder eine Genehmigung durch diese nicht vorgeschrieben.

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

Bei einer illegalen Abfallentsorgung steht es im Ermessen der Abfallbehörde nach § 62 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012), Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, soweit es zur Durchsetzung abfallrechtlichen Pflichten nach dem KrWG und dessen Verordnungen erforderlich ist und nicht andere Spezialregelungen diese Auffangermächtigung verdrängen.

## 2.3 Naturschutzrecht, Wasserrecht

Ein Aufbringen von Material kann auch einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen, der nach § 17 BNatSchG genehmigungspflichtig ist. Anders als das frühere Hessische Naturschutzgesetz enthält das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 keine Ausnahmebestimmung mehr für baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen.

Auch aus dem Wasserrecht können sich Genehmigungspflichten und Einschränkungen ergeben, beispielsweise in Wasserschutzgebieten (§§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG), Gewässerrandstreifen (§§ 38 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 WHG; § 23 Abs. 1 und 4 HWG) und Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 1 Nr.4, Abs. 4 und 5 WHG).

## 2.4 Bodenschutzrecht

Besonders bedeutsam sind die Regelungen des **Bodenschutzrechts**. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in die durchwurzelbare Bodenschicht werden in § 12 BBodSchV geregelt. Für den vorliegenden Fall besonders relevant sind dabei folgende Anforderungen:

- Gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV haben die Pflichtigen nach § 7 BBodSchG (der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt) vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen **Untersuchungen der Materialien** nach den Vorgaben des Anhang 1 der

## Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

BBodSchV durchzuführen. Die Bodenschutzbehörden können nach dieser Vorschrift weitere Untersuchungen verlangen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist.

- Gemäß § 12 Abs. 4 BBodSchV sollen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung im Hinblick auf künftige unvermeidliche Schadstoffeinträge durch Bewirtschaftungsmaßnahmen oder atmosphärische Schadstoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht **70 % der Vorsorgewerte** nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- Gemäß § 12 Abs. 5 BBodSchV ist die **Ertragsfähigkeit** landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzter Böden durch das Aufbringen von Bodenmaterial nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen und darf nicht dauerhaft verringert werden.
- Gemäß § 12 Abs. 6 BBodSchV soll bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Rekultivierungsmaßnahmen nur nach **Art, Menge** und **Schadstoffgehalt** geeignetes Bodenmaterial auf- oder eingebracht werden.
- Gemäß § 12 Abs. 7 BBodSchV ist die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen (DIN 18919 Ausgabe 09/90).
- Nach § 12 Abs. 8 BBodSchV sollen Böden von dem Auf- und Einbringen ausgeschlossen werden, die Bodenfunktionen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Gleiches gilt für Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten und nach BNatSchG unter Schutz gestellte Böden. Ausnahmen sind nur begrenzt möglich.
- Gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV sollen beim Auf- oder Einbringen von Materialien Verdichtungen, Vernässungen oder sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete **technische Maßnahmen** sowie durch Berücksichtigung der **Menge** und des **Zeitpunktes** des Aufbringens vermieden werden. Beim Aufbringen von Material mit einer **Mächtigkeit** von mehr als 20 cm ist auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. DIN 19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten.

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

- Gemäß § 12 Abs. 12 BBodSchV gilt § 12 Abs. 3 BBodSchV nicht für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf die landwirtschaftliche Nutzfläche nach lokal begrenzten Erosionsereignissen (mit nicht-standortfremden Material) oder zur Rückführung von Bodenmaterial aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte (in üblichen Mengen). Diese Materialien sind also von den Untersuchungen ausgenommen. Es verbleibt jedoch die Anzeigepflicht bei Rückführungsmengen  $> 600 \text{ m}^3$ , wenn die Maßnahme nicht nach anderen Vorschriften (z.B. Baurecht) genehmigungspflichtig ist (§ 4 Absatz 3 HAAlt-BodSchG).
- Die bodenrechtliche Vorsorgepflicht wird für die Landwirtschaft durch § 17 BBodSchG („Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“) geregelt.
- Für die durchwurzelbare Bodenschicht gibt § 12 BBodSchV die materiellen Vorgaben vor, insbesondere die Anwendung der Vorsorgewerte. Soweit es sich um Verfüllungen handelt, die sich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht befinden, können unter Umständen Materialien aufgebracht werden, die bis zu den doppelten Vorsorgewerten reichen (Z 0\*-Werte; vgl. LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Stand 05.11.2004, Kap. 1.2.3.2).

Bodenschutzrechtlich ist eine Beseitigungsanordnung grundsätzlich erst möglich, wenn eine schädliche Bodenveränderung nach § 4 BBodSchG eingetreten ist. Soweit dies noch nicht der Fall ist, ist ein Einschreiten nach Baurecht oder Abfallrecht, ggf. auch nach Wasser- und Naturschutzrecht möglich. Eine parallele Zuständigkeit mehrerer Behörden kann dabei in Frage kommen.

## **3. Beurteilungskriterien**

Zur Beantwortung der vorstehenden Leitfragen werden folgende Beurteilungskriterien herangezogen:

### **3.1 Qualität des auf- oder einzubringenden Materials:**

HMUELV: [www.fis-agrar.de](http://www.fis-agrar.de) → Hessen → Gemeinsames Informationssystem TÖB Landwirtschaft → weitere Fachthemen → Bodenschutz

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

- Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- Eine Verschlechterung des Bodens am Ausbringungsort ist durch das Auf- und Einbringen von Material auszuschließen. (Maßstab: Bodenzahl gemäß Ackerschätzungsrahmen).

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist der Einsatz von Material mit ähnlichen stofflichen und bodenphysikalischer Beschaffenheit wie sie der gewachsene Boden vor Ort aufweist, der Idealfall – gemäß der Maxime „Gleiches zu Gleichem“.

- Geeignetes Material zeichnet sich aus durch:
  - seine Schadlosigkeit nach Art, Menge, Schadstoffgehalt und physikalischen Eigenschaften unter Einbezug des Ausbringungsortes
  - seine Nützlichkeit für die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
  - den geringen Anteil von Störstoffen; mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt) im Material liegen unter 10 Vol% (d.h. nicht deutlich sichtbar). Das Material ist frei von sonstigen Störstoffen.
- Aufgebracht werden soll nur Mutterboden. Eingebracht werden kann auch geeigneter - d.h. kultivierungsfähiger – Untergrundboden.
- Die Bodenzahl der Herkunftsfläche des aufzubringenden Materials muss grundsätzlich größer sein als die Bodenzahl der Fläche, auf die das Material aufgebracht werden soll; Ausnahmen sind möglich bei sehr flachgründigen Verbringungsstandorten.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Grundstück mit einer Bodenzahl von 60 oder mehr eine Bodenverbesserung nicht möglich ist.
- Bei der Aufbringung von nährstoffreichem Oberbodenmaterial darf nur die Nährstoffmenge aufgebracht werden, die von der Folgevegetation am Einbauort aufgenommen werden kann.
- Organische und humusreiche Materialien sollen nicht in tiefere Bodenschichten eingebracht werden, da es dort sonst zu Fäulnisprozessen kommt.

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

## 3.2 Mächtigkeit der Aufschüttung:

- Ohne Einarbeitung: wenige Zentimeter, aber nur dann, wenn die vorhandene gering-mächtige Ackerkrume etwas erhöht werden soll, weil es darunter steinig oder sogar felsig ist
- Mit Einarbeitung: i.d.R. max. 20 cm
- Unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise bis 40 cm: Der vorhandene Bewirtschaftungshorizont ist abzuschieben und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Der Unterboden ist vor der Aufbringung des Bodenmaterials zu lockern, um Fahr- bzw. Kettenspuren zu beseitigen. Der abgeschobene Oberboden ist nach dem Materialauftrag wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen.

## 3.3 Rahmenbedingungen beim Einbau:

- Zum Zeitpunkt der Umlagerung des Materials sollten das Material, der Zielstandort und die Witterung möglichst trocken sein.
- Die technische Ausführung einer Maßnahme muss gewährleisten, dass der Umgang mit dem Material nicht zu Verdichtungen, Vernässungen oder zu sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen führt. Die Flächen sollen nicht mit Radfahrzeugen sondern nur mit Kettenfahrzeugen mit einer Pressung von maximal 15 kPa befahren werden.
- Das Material sollte möglichst in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung aufgebracht und sofort eingeebnet werden.

## 3.4 Nachsorge:

Zur Wiederherstellung und Sicherung von Gefügestabilität und Porenkontinuität des verbesserten Bodens (mechanische Belastbarkeit, Erosionswiderstand) ist bei der Bewirtschaftung folgendes zu beachten:

# Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen

Stand 14. April 2012

- Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist ggf. durch Kalkung, Phosphordüngung oder organische Düngung zu fördern.
- Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden durchgeführt werden;
- Als erste Folgekultur sollen mehrjährige, starkwurzelnde Pflanzen (z.B. Luzerne über eine Zeitspanne von 3 Jahren) angebaut werden.
- Danach ist eine ganzjährige Begrünung anzustreben (Zwischenfruchtanbau). Wenn ganzflächig in der Mächtigkeit des Bewirtschaftungshorizonts aufgefüllt wird, hat sich auch eine ein- oder zweijährige Nutzung mit Ackergras bewährt.
- Hackfrüchte, Feldgemüse und Mais sollen möglichst nicht vor dem 6. Folgejahr angebaut werden.

Mitwirkende:

- AG „TÖB“ der Fachverwaltungen Landwirtschaft bei den Landkreisen
- Referat Vorsorgender Bodenschutz, Bodenschutzrecht der Abteilung Wasser und Boden, HMUELV
- Referat Rechts- und Planungsangelegenheiten der Abteilung Landwirtschaft, HMUELV (Koordination)